

Jan Josupeit, Janet Kursawe, Denis Köhler

Qualitäts- und Qualifikationsstandards für pädagogische und sozialpädagogische Sachverständige nach § 163 Abs. 1 FamFG

– Eine Standortbestimmung und Diskussionsgrundlage –

Zusammenfassung

Nach der Neufassung von § 163 Abs. 1 FamFG sieht der Gesetzgeber nun auch Sachverständige mit pädagogischer und sozialpädagogischer Berufsqualifikation vor. Der vorliegende Beitrag soll eine Debatte über Qualitäts- und Qualifikationsstandards für zukünftige (sozial-)pädagogische Sachverständige anstoßen. Hierzu werden das Berufsbild bzw. das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit und vorhandene Qualifikationsrahmen mit denen der bisher zugelassenen Sachverständigen aus den Disziplinen der Medizin und Psychologie sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten verglichen. Daran schließt sich ein explorierender Blick auf Studiengänge Sozialer Arbeit in NRW an. Anhand der hier erörterten Grundlagen einer Diskussion über Ausbildungsstandards lässt sich zeigen, dass der junge Diskurs über das berufliche Selbstverständnis für die neue Berufsperspektive wenig Beitrag leistet. In Qualifikationsrahmen und Kerncurriculum Sozialer Arbeit und vor allem der praktischen Umsetzung der Studiengänge zeigt sich insbesondere in Bezug auf Grundlagen in Recht, Psychologie sowie Forschungsmethoden, dass zwar umfangreiche Kenntnisse bereits erworben werden aber deutliche Lücken z. B. im Bereich der Diagnostik festzustellen sind. Mit Blick auf einen fachlichen Diskurs seitens der sozialarbeiterischen Fachverbände sind die nötigen Infrastrukturen z. B. in Form von Professuren und Instituten, Fachtagungen etc. nicht ausreichend vorhanden und Potenziale zu wenig genutzt. Angelehnt an die benannten Ergebnisse unterbreiten wir Vorschläge zur Entwicklung der benannten Infrastruktur sowie aus unserer Sicht nötigen Standards in der Ausbildung von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften.

Schlüsselwörter: Qualifikationsstandards, Sachverständige, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, § 163 Abs. 1 FamFG

Quality and qualification standards for educational, social work and socio-pedagogical experts according to § 163 Abs. 1 FamFG – A determination of competence and discussion basis –

Abstract

Following the revision of § 163 Para. 1 FamFG, which now also permits experts with pedagogical and socio-pedagogical vocational qualifications, the following article initiates a discussion on quality and qualification standards.

To this end, the occupational profile or self-image of social work as well as existing qualification frameworks are compared to those of two previously approved disciplines, namely medicine and psychology, and those of psychotherapists. This will be followed by an exploratory look at study courses in social work degree programs in North Rhine Westphalia. On the basis of the foundations for a discussion on training standards outlined in this paper it is shown that the young discourse on professional self-image contributes little to the new career perspective. In the qualification framework and core curriculum of social work and, above all, in the practical implementation of the degree programmes, it became apparent, especially with regard to the basics of law, psychology and research methods, that although extensive knowledge had already been acquired, significant gaps were to be expected, e.g. in the field of diagnostics. In line with our argument, we also show that the infrastructure for a professional discourse, e.g. in the form of professorships and institutes, specialist conferences, etc., is not yet available on the part of the professional associations. Based on our conclusion we submit proposals for the development of the above-mentioned infrastructure as well as standards in the training of socio-pedagogically qualified specialists.

Keywords: Qualification standards, experts, social pedagogy, social work, § 163 Para. 1 FamFG

1. Einleitung

Mit dem 15.10.2016 trat ein Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts in Kraft, welches nach Balloff (2016) „die konkrete Sachverständigentätigkeit in der Familiengerichtsbarkeit tangiert vor allem die Neufassung des § 163 Abs. 1 FamFG“ (S. 535).

Es eröffnet neben der Psychologie und der Medizin auch anderen wissenschaftlichen Professionen die Möglichkeit, im Rahmen der Familiengerichtsbarkeit als Sachverständige benannt und tätig zu werden. Die Vorschrift lautet wie folgt:

§ 163 Abs. 1 FamFG

„In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 32 ist das Gutachten durch eine geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Er-

„werb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.“

Balloff (2016, S. 536; 2018, S. 165–167) weist darauf hin, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die „geeigneten Sachverständigen“ lediglich von Berufsqualifikationen spricht, ohne auf ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium zu bestehen. Vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses und der eingeführten vielfältigen sowie zahlreichen Bachelor- und Masterabschlüsse ist das mehr als erstaunlich. Es könnte in der Rechtspraxis zu erheblichen Unklarheiten kommen. Zunächst da die benannten Qualifikationen nicht über eine Berufsausbildung erlangt werden können, sondern als unterschiedliche Studiengänge an Universitäten und Hochschulen oder Fachhochschulen oder Berufsakademien angeboten und abgeschlossen werden können. Prinzipiell sind die Bachelorabschlüsse als berufsqualifizierende Studienabschlüsse angelegt und können durch Masterstudiengänge vertieft werden. Jedoch erfolgt beispielsweise das Medizinstudium nicht dem eben benannten Modell. Abweichend davon stellt das zweite Staatsexamen den Regel-Studienabschluss in Medizin dar. In Bezug auf die Psychologie haben die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) in diesem Kontext übereinstimmend festgelegt, dass ein Bachelor in Psychologie nicht dafür qualifiziert, eigenständige psychologische Tätigkeiten durchzuführen und dass ein Mastergrad den regulären Psychologieabschluss darstellen soll. Damit wird auch eine Äquivalenz zwischen dem „alten“ Diplom in Psychologie und dem Mastergrad sichergestellt.

Die Tätigkeit als psychologischer Sachverständiger stellt eine *eigenständige psychologische Tätigkeit* dar, daher kann der Gesetzgeber mit der Berufsqualifikation nicht den berufsqualifizierenden Bachelorgrad in Psychologie meinen. Es muss also mindestens ein Masterabschluss für Psychologie die Grundlage für die Tätigkeit sein. Diese Sichtweise wird auch vom Wissenschaftlichen Dienst der Bundesregierung geteilt (WDBT, 2016). Hingegen stellt der Bachelorgrad für die Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit den Regelabschluss dar. Es liegen also zwischen den einzelnen akademischen Wegen der Berufsqualifizierungen Unterschiede in der Struktur und den Abschlüssen vor. Erschwerend kommt hinzu, dass unter dem Begriff der Sozialen Arbeit die Fächer „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“ subsummiert sind und die meisten Hochschulen entweder den Oberbegriff oder eine doppelte Nennung (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) verwenden. Der Gesetzgeber nennt aber nur explizit die „Sozialpädagogik“. Auf die daraus resultierende Problematik wird in dem vorliegenden Beitrag noch vertieft eingegangen. Um die vielfältigen Deutungsmöglichkeiten der unpräzisen Formulierungen des § 163 Abs. 1 FamFG vollends auf die Spitze der Verwirrung zu treiben, muss noch benannt werden, dass die Berufsqualifikationen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Psychiatrie und der Psychotherapie postgraduale Weiterbildungen sind, die entsprechend einen Regelabschluss in Medizin oder einen Masterabschluss in Psychologie bzw. Sozialarbeit/ Sozialpädagogik voraussetzen. Demnach werden vom Gesetzgeber bzgl. des Qualifikationslevels höchst unterschiedliche und vom Ausbildungsgrad kaum vergleichbare Anforderungen nebeneinander gestellt.

Konsequenterweise wirft Balloff (2016) die Frage auf, welche „Gutachter nun gemäß dieser Berufsqualifikation geeignet sind, familienrechtspychologische Sachverständigengutachten zu erstellen und wie eine zertifizierte Zusatzausbildung für Sozialpädagogen und Pädagogen aussehen soll“. Es bleibt nämlich im Gesetz völlig unklar, welche Inhalte diese Zusatzausbildung enthalten sollen und auch, „wer diese Weiterbildung anbieten soll“ (S. 536) und die Zusatzqualifikation „anerkennen“ soll. Die Nennung bloßer Berufsqualifikationen wird nach Balloff (2016; 2018, S. 167) wahrscheinlich zu keiner Verbesserung der Gutachtenqualität führen. Vielmehr geht der Autor davon aus, dass „eine Aufblähung der Anzahl von Sachverständigen zu erwarten“ ist, „die weder die rechtlichen oder rechtspychologischen sowie familienrechtspychologischen Grundlagen einer forensischen Tätigkeit in der Familiengerichtsbarkeit beherrschen (können)“ (ebd. S. 536).

Der folgende Beitrag soll diesen Fragen nachgehen, Licht in das Dickicht der dargestellten Problematik bringen und einen Entwurf für die Qualitäts- und Qualifikationsstandards für Sozialpädagogen und Pädagogen zur Diskussion stellen. Es geht dabei im Folgenden nicht um berufsständische Fragen, z.B. ob Sachverständige aus den Disziplinen der Pädagogik und Sozialarbeit überhaupt Gutachten erstellen dürfen – das ist rechtlich bereits geklärt –, sondern um die konkrete Ausgestaltung und Realisierung der im Gesetzestext genannten „Zusatzqualifikation“.

Die Tätigkeit von Sachverständigen im Kontext der Familiengerichtsbarkeit bewegt sich im interdisziplinären Raum zwischen Psychologie, Medizin, Pädagogik, Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften (vgl. Salzgeber, 2017, S. 31). Kernfachbegriffe wie z.B. „Kindeswohl“ sind keine medizinischen oder psychologischen Termini. Salzgeber (2015, S. 31) weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass es nicht „*den* Fachmann für ‚Kindeswohl‘“ (S. 31) gibt. Die Sachkunde ergibt sich demnach aus einer akademischen Grundqualifikation (z.B. Diplom-Psychologe, Facharzt) sowie einer spezifischen Fort- und/ Weiterbildung sowie regelmäßiger Supervision (ebd.). Vor diesem Hintergrund ist bezüglich der Inhalte und Standards der Aus- und Weiterbildung von (Sozial-)Pädagogen eine kritische Perspektive auf die vorhandenen Ausbildungsinhalte in den jeweiligen Studiengängen angeraten. Hierbei gilt es die spezifischen Perspektiven aller genannten Disziplinen und auch der Praktikerinnen und Praktiker, mit Blick auf die spätere Berufspraxis, als fachspezifische Ressource zu betrachten und somit möglicherweise auch Anregungen für bestehende Aus- und Weiterbildungen auf Basis bestimmter Studienabschlüsse zu geben.

In dem vorliegenden Beitrag wird zunächst rekonstruiert, welche Kompetenzen auf Basis der Gesetzgebung notwendig sind und wie diese praktisch durch die oben genannten bestehenden Weiterbildungen in den Bereichen der Medizin sowie der Psychologie zu erwerben sind. Diese Betrachtung soll nachfolgend als Grundlage und Relation für die Skizzierung möglicher Entwicklungen in der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik dienen.

2. Qualitäts- und Qualifikationsstandards für Sachverständige aus der Psychologie, Psychotherapie und Medizin

In der Rechtspsychologie besteht seit knapp 30 Jahren eine Tradition der postgradualen Weiter- bzw. Fortbildung, die mittlerweile in der Etablierung von konsekutiven und Weiterbildungsmasterstudiengängen ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht hat (vgl. Habermann & Köhler, 2012; Köhler & Scharmach, 2013; Köhler, 2014). Damit besteht hinsichtlich der Qualifikation und Weiterbildung von Sachverständigen im Bereich der Rechtspsychologie eine wissenschaftliche Verankerung an den Hochschulen und Universitäten sowie eine berufspolitische Einrahmung durch die beiden Vereinigungen „Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen“ (BDP) und „Deutsche Psychologische Gesellschaft“ (DPG), die in der „Föderation Deutscher Psychologenverbände“ ein gemeinsames Weiterbildungscurriculum (inkl. Prüfungen) betreiben und für dessen Qualität einstehen. Ähnliche Strukturen in Bezug auf forensische Sachverständigkeit bestehen für den medizinischen Bereich im Rahmen der Facharztausbildung und der Weiterbildung zum Zusatztitel „Zertifizierter Gutachter der DGPPN“ in Verbindung mit dem Zertifikat „Forensische Psychiatrie“ der „Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie“ (Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. (DGPPN), 2018; s. a. Saß, 2000). Inzwischen haben die Psychotherapeutenkammern der Länder ebenfalls fast alle Weiterbildungsangebote und Register sowie Zusatztitel im Bereich der forensischen Sachverständigkeit in das Angebot aufgenommen. Damit erscheint auch bei den Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten eine nach dem Gesetzestext entsprechende „anerkannte Zusatzqualifikation“ vorzuliegen (§ 163 Abs. 1 FamFG).

Freilich lassen der disziplinäre Gegenstandsbereich und die breitere Zuständigkeit von Sachverständigen mit medizinischem oder psychologischem Hintergrund eine unmittelbare Übertragung auf den (sozial-)pädagogischen Kontext nicht zu. So können Gutachterinnen und Gutachter mit medizinischer oder psychologischer Ausbildung und entsprechender Fortbildung Begutachtungen im Gegensatz zu Sozialpädagogen z. B. auch im Bereich des Strafrechts in Bezug auf Fragestellungen der Schuld- (u.a. § 20 u. 21 StGB), Vernehmungs- (mit Blick auf 136a StPO), Verhandlungs- (Verfahrenshindernis § 205 u. 206a StPO) oder Haftfähigkeit (Vollzugsuntauglichkeit § 455 StPO) oder der Prognose (u.a. § 454 StPO) durchführen (s. a. Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. (DGPPN), 2018; Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen, 2016). Mit Blick auf die von der DGP und DGPPN geforderten Voraussetzungen und die in den Fortbildungen zu vermittelnden Kompetenzen ist also zu fragen, inwiefern diese spezifisch für Begutachtungen im Rahmen der oben genannten Fragestellungen erforderlich sind und im Kontext von Familienrechtsfragen weniger relevant sind.

Tabelle 1: Qualifikationsstandards in der Weiterbildung zur Sachverständigentätigkeit

Zu erwerben- der Titel	Fachpsychologe für Rechtspsychologie ¹	Zertifizierter Gut- achter der DGPPN ²	Sachverständiger PTK NRW ³
Voraus- setzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diplom- oder Masterabschluss (min. 240 LP) in Psychologie oder ein gleichwertiger Abschluss ▪ Nachweis psychologischer Berufserfahrung mit rechtspychologischem Tätigkeits- schwerpunkt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ DGPPN-Mitgliedschaft ▪ Lebenslauf ▪ Kopie der Approbation ▪ Kopie der Facharztanerkennung für Psychiatrie oder Psychiatrie und Psychotherapie ▪ Ggf. Übersicht von wissenschaftlichen Publikationen und Vorträgen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut
Theoretische Ausbildung	240 Unterrichtseinheiten ⁴	240 Stunden ⁵	200 Unterrichtseinheiten
Gutachten	13 supervidierte Gutachten und drei Prüfgutachten	mindestens 70 eigene psychiatrische Gutachten ⁶	drei selbstständig verfasste Gutachten
Supervision	120 Stunden	10 von einem zertifizierten Psychiater (DGPPN) supervidierte Gutachten auf verschiedenen Rechtsgebieten ⁷	---
Abschlussprü- fung	Ja	Ja	Nein

1 (Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen, 2016.).

2 (Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. (DGPPN), 2018.).

3 (Psychotherapeutenkammer NRW, 2010.).

4 Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Min (Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen, 2016, S. 3).

5 Gemeint sind ebenfalls Unterrichtseinheiten (Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. (DGPPN), 2018).

6 Davon „50 Gutachten zu Fragen des Strafrechts (Schuldfähigkeit und Prognose), 20 zivilrechtliche, sozialrechtliche und Gutachten auf weiteren Rechtsgebieten (Betreuung, Fahreignung, etc.)“ (Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. (DGPPN), 2018.).

7 Diese zehn supervidierten Gutachten sind Teil der geforderten Liste mit 70 Gutachten.

Die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie von Psychologinnen und Psychologen zu Fachgutachterinnen und Fachgutachtern wird in beiden Fällen durch Fachgesellschaften (DGPPN [Medizin] und DGPs [Psychologie] reguliert und ist damit - kontrolliert durch entsprechende Arbeitsgruppen oder Sektionen - universitär angebunden.

An den Universitäten und Hochschulen sind Lehrstühle oder Professuren speziell für Forensische Psychiatrie und Rechtspsychologie eingerichtet, die in einschlägigen Arbeitsgruppen aktiv in der Forschung, Lehre und Weiterbildung sind. Darüber hinaus existieren spezialisierte Masterstudiengänge in Rechtspsychologie (z. B. Universität Bonn, Psychologische Hochschule Berlin, MHS Berlin/Hamburg). Damit ist die Wissenschaftlichkeit der Weiterbildung mit Blick auf theoretische und empirische Entwicklungen sowie die Kontrolle der selbstverordneten fachlichen (Mindest-)Standards unmittelbar abgesichert. Die Inhalte und Anforderungen für die Weiterbildung und Zertifizierung als Sachverständige von der DGPPN, der DGPs/dem BDP und exemplarisch für die Psychotherapeutenkammer NRW sind in der Tabelle 1 verkürzt und zusammengefasst aufgelistet.

Wie deutlich wird, sind die Anforderungen sowohl für Psychologinnen und Psychologen sowie für Medizinerinnen und Mediziner als auch für Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, vor dem Hintergrund des Umstands, dass alle drei Berufsgruppen mindestens ein abgeschlossenes Studium absolviert haben, sehr hoch.

3. Zum Berufsbild und professionellen Selbstverständnis Sozialer Arbeit

Über das Berufsbild bzw. das professionelle Selbstverständnis Sozialer Arbeit ist in den vergangenen Jahren viel diskutiert worden, sowohl über den Gegenstandsbereich der Wissenschaft „Soziale Arbeit“ als auch über damit verbundene handlungstheoretische Fragen in Bezug auf professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit (Engelke, Spatscheck, & Borrmann, 2016, S. 229–232). Die Umstrittenheit des Berufsbildes der Sozialen Arbeit ergibt sich insbesondere aus der Geschichte der Disziplin, die hierzulande sowohl in der Sozialpädagogik als auch der Sozialarbeit verwurzelt ist (Hamburger, 2012, S. 17–27; Rauschenbach & Züchner, 2012, S. 154)⁸.

Die aus der unterschiedlichen geschichtlichen Entwicklung von Sozialpädagogik und Sozialarbeit entstandene Gegenstandsbezogenheit und der damit verbundenen verschiedenen Begriffs- und Theoriebildung bedingt hierbei die Problematik „eines“ Berufsbildes (s. hierzu auch von Spiegel, 2018, S. 18–21). Beginnend mit den 1970er

8 Vor diesem Hintergrund wird anschließend einheitlich der Begriff der Sozialen Arbeit als Sammelbegriff für Sozialarbeit und Sozialpädagogik verwendet, wobei die Fachkräfte analog im Folgenden als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bezeichnet werden. Zwar differenziert das Sozialberufe Anerkennungsgesetz (SobAG) im Gesetzestext Soziale Arbeit, Sozialarbeit und Sozialpädagogik (vgl. § 2 SobAG), allerdings gelten dieselben Kriterien für alle Berufsbezeichnungen, unter anderem der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit (Schäfer & Bartosch, 2016) (vgl. § 2, Nr. 3 SobAG).

Jahren sind auch die intensiven Bemühungen um Professionalisierung und die damit verbundene Frage, was Aufgaben der Sozialen Arbeit sind und zu welchen fachlichen Standards sie sich verpflichtet noch recht jung (Hering & Münchmeier, 2014, S. 240–243; Rauschenbach & Züchner, 2012, S. 154). Darüber hinaus stellt Füssenhäuser (2010, S. 116) klar: „Die Identität Sozialer Arbeit – die es auch im Studium zu vermitteln gilt – kristallisiert sich in spezifischen Denkmustern, die nicht auf ein Muster reduziert werden können“. Weiter führt sie aus, dass eben diese unterschiedlichen, koexistierenden Denkmuster die Identität Sozialer Arbeit ausmachen.

Eine Besonderheit der Sozialen Arbeit als Profession aber auch der Wissenschaft „Soziale Arbeit“ als Disziplin ist daneben die vergleichsweise starke Prägung durch die Sozialgesetzgebung (Böhnisch, 1982, S. 1; Hamburger, 2012, S. 38–43), mit ihren entsprechenden Konsequenzen für den Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit (oder deren Identität, s. Richter, 2010). Dies wird auch am Beispiel der hier aufgeworfenen Frage deutlich. So wird der Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit mit der Möglichkeit für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als Gutachter tätig zu werden – zumindest theoretisch – erweitert.

Anders als in Medizin und Psychologie ist aber der Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit als angewandte Wissenschaft (Wissenschaft „Soziale Arbeit“) neben diesem Aspekt (der Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter) viel stärker sozialpolitisch geprägt. Aufgrund des primär nationalstaatlichen Bezugs von Sozialpolitik sind Berufsbild und Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit damit stark national eingefärbt. Als Konsequenz können trans- und internationale Diskussionen, z.B. von Fragen über die Identität Sozialer Arbeit, gehemmt werden. Dies wird dadurch verstärkt, dass das Publikations- und Verbandswesen größtenteils national begrenzt bleibt. Fachliche wie methodische Standards nehmen folglich weniger Bezüge zu internationalen Diskursen auf. Die Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit weist somit eine andere Dynamik auf als das in den oben genannten Disziplinen der Fall ist.

Trotz der beschriebenen nationalstaatlich sozialgesetzlichen Verknüpfungen einigte sich die International Federation of Social Workers im Juli 2014 auf eine international anerkannte Definition der Sozialen Arbeit, die auch im Fachdiskurs Sozialer Arbeit immer wieder Gegenstand ist (s. z. B. Engelke, Borrman, & Spatscheck, 2014): „Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledge, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing“ (International Federation of Social Work, 2018)⁹.

9 Vgl. hierzu auch die deutsche Übersetzung, die um einige interpretative Aspekte, mit Blick auf die verwendeten Begriffe und deren Bezüge ergänzt ist (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., 2016).

Neben der Differenzierung von Sozialer Arbeit in Profession und wissenschaftliche Disziplin, fallen bei genauerer Betrachtung der internationalen Definition Sozialer Arbeit drei Komponenten ins Auge:

- (1) *Zielsetzung(en)* der Profession und Disziplin Sozialer Arbeit. Hier werden soziale Veränderung und Entwicklung, sozialer Zusammenhalt und die „Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen“ (so übersetzt bei Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., 2016) sowie die Ermutigung von Menschen, „die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern“ (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., 2016) genannt.
- (2) *Prinzipien* Sozialer Arbeit, wobei soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte sowie die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt genannt werden.
- (3) *Grundlagen* (wörtlich i. S. v. Untermauerung) der Sozialen Arbeit, die in ihren eigenen Theorien, den Sozialwissenschaften, den Humanwissenschaften wie (explizit) indigenem Wissen liegen.

Die hier vorgestellte internationale Definition Sozialer Arbeit verdeutlicht mit der Zielsetzung erneut den oben bereits angesprochenen breiten Gegenstandsbereich Sozialer Arbeit. Hamburger (2012, S. 41) stellt die Breite der Tätigkeiten in seiner Übersicht dar und systematisiert sie in Bezug auf gesellschaftliche Teiltbereiche. Hierzu gehören Sozialberatung, Sozialpädagogik im engeren Sinne, Integration und Reintegration, Beratung, Hilfen zur Erziehung, Soziokulturelle Animation, Sozialisierung und Resozialisierung sowie Sozialtherapie. Wie die oben genannte Definition Sozialer Arbeit und die hier aufgezählten Tätigkeitsbereiche schon vermuten lassen, müssen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter hierzu über vielfältige Kompetenzen verfügen.

Mit Blick auf die erforderlichen Kompetenzen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern beschreibt der Fachbereichstag Sozialer Arbeit (Schäfer & Bartosch, 2016) in der sechsten Fassung des Qualifikationsrahmens Sozialer Arbeit vielfältige Kompetenzen auf Bachelor-, Master- und Promotions-Level in sieben Kategorien: (1) Wissen und Verstehen/ Verständnis, (2) Beschreibung, Analyse und Bewertung, (3) Planung und Konzeption von Sozialer Arbeit, (4) Recherche und Forschung in der Sozialen Arbeit, (5) Organisation, Durchführung und Evaluation in der Sozialen Arbeit, (6) Professionelle allgemeine Fähigkeiten und Haltungen in der Sozialen Arbeit, (7) Persönliche Haltungen.

Bei näherer Betrachtung des Qualifikationsrahmens werden folgende Aspekte deutlich, die für die hier aufgeworfene Frage besonders relevant scheinen.

(1) Der Kompetenzbegriff, auf den der Qualifikationsrahmen rekurriert, ist recht weit gefasst: „Kompetenzen in der Sozialen Arbeit zeichnen sich durch einen konstruktiven gestalterischen Umgang mit der Wechselbeziehung zwischen Theorie und Praxis bis hin zur konkreten Differenzerfahrung zwischen theoretischem Wissen und dessen praktischer Anwendung aus, um Handlungswissen, Urteilsvermögen und kritische Reflexion zu erlangen“ (Schäfer & Bartosch, 2016, S. 14).

(2) Die zu erwerbenden Kompetenzen werden zwar in der Einleitung auch als inter- und transdisziplinär beschrieben, allerdings wird die Verortung der nachfolgend be-

schriebenen Kompetenzen bzw. viel mehr die Perspektive nicht präzisiert. Somit bleibt der theoretische Referenzrahmen der Kompetenzen unklar.

(3) Die beschriebenen Kompetenzen sind teilweise recht unscharf formuliert: „[BA-Level-Absolvent*innen] ... haben ein kritisches Bewusstsein für den umfassenden multi-, inter-, und transdisziplinären Kontext der Sozialen Arbeit“ (Schäfer & Bartosch, 2016, S. 28).

(4) Einige beschriebene Kompetenzen, die auch im Rahmen gutachterlicher Tätigkeiten relevant sein könnten, sind auf MA-Level beschrieben. So z. B. „[MA-Level-Absolvent*innen] ... sind befähigt zur umfassenden und wissenschaftlich geleiteten Analyse von internen und externen sich gegenseitig beeinflussenden Faktoren/ Situationen u. ä. und zur verantwortlichen Einbindung anderer Fachdisziplinen“ (S. 34) oder „[MA-Level-Absolvent*innen haben] ... die Fähigkeit, zur kritischen Analyse und Bewertung eigener und fremder Forschungsergebnisse bzw. Informationen“ (S. 42).

Vor dem Hintergrund der teilweise recht breit interpretierbaren, aufgeführten Kompetenzen ist der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit als Referenz zur theoretischen Analyse des Fachwissens von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern schwer zu handhaben. Gleichzeitig zeigen sich allerdings Hinweise, dass bestimmte, für gutachterliche Tätigkeiten notwendige und unerlässliche Fähigkeiten erst im Masterstudium erworben werden (sollen).

Im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit, der das Fachwissen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern beschreibt, wird auf das Kerncurriculum Sozialer Arbeit (Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit, 2016) verwiesen, in dem die Studieninhalte Sozialer Arbeit zusammengefasst sind. Im nachfolgenden Kapitel wird der Frage nachgegangen, welche zusätzlichen Kompetenzen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Kontext von gutachterlicher Tätigkeit in Familienrechtsverfahren erwerben sollten und welche sie bereits durch ihren Hochschulabschluss erworben haben.

4. Das Studium der Pädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit: Inhalte, Abschlüsse und Qualifikationen für die Erstellung von Sachverständigengutachten nach dem FamFG

Die theoretischen Inhalte von Studiengängen Sozialer Arbeit ergeben sich aus dem Qualifikationsrahmen Sozialer Arbeit (Schäfer & Bartosch, 2016) bzw. genauer dem Kerncurriculum Sozialer Arbeit (Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit, 2016). Für eine zielgerichtete Diskussion der Inhalte und Standards einer Zusatzqualifikation muss daher zunächst der Blick auf die curricularen Studieninhalte und ihre konkrete Umsetzung in den realen Studiengängen betrachtet werden.

Im Kerncurriculum werden folgende Studienbereiche definiert (ebd.): (1) Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit, (2) Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen Sozialer Arbeit, (3) Normative Grundlagen Sozialer Arbeit, (4) Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit, (5) Allgemeine Handlungstheorie und spezielle Handlungstheorien / Methoden Sozialer Arbeit, (6)

Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit und (7) Forschung in der Sozialen Arbeit. Die zunächst sehr breit angelegten Studienbereiche werden im weiteren Verlauf konkretisiert. Hierbei werden Themenfelder benannt, die in den entsprechenden Studienbereichen zu lehren sind.

Vor dem Hintergrund der Fragestellung welche der Studieninhalte möglicherweise Kompetenzen entwickeln könnten, die im Rahmen gutachterlicher Tätigkeit im Familienrecht vorbildend sein könnten, dienen hier die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht (Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015) als Vergleichsrahmen. Da hier lediglich eine Diskussion angestoßen werden soll, wird an dieser Stelle auf eine tiefgehende Analyse verzichtet. Im Katalog der Arbeitsgruppe lassen sich in dieser Form folgende Anforderungen an die Ausbildung finden: (1) Psychodiagnostische Verfahren und Untersuchungsmethoden (ebd. S. 5, 6, 10 u. 11; hier „Methoden der empirischen Sozialforschung und diagnostische Methoden“ [im weiteren Sinne¹⁰]), (2) Rechtliche Fragestellungen (ebd. S. 6 u. 7; hier „Rechtliche Grundlagen“ [im weiteren Sinne]), (3) psychologische Fragestellungen (ebd. S. 7; hier „Psychologische Grundlagen“ [im weiteren Sinne] und möge hier auch die auf S. 9 genannt Kompetenzen einschließen), (4) Hinwirken auf Einvernehmen (ebd. S. 8), (5) Formaler Rahmen (S. 12; hier „Gestaltung eines Gutachtens“ [im weiteren Sinne]) und (6) Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung (ebd. S. 14; hier „Kommunikation mit dem Gericht“ [im weiteren Sinne]).

Dieses Raster zugrunde legend, lässt sich erkennen, dass das Kerncurriculum Sozialer Arbeit (Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit, 2016) durchaus einige Studienbereiche aufweist, die im Zuge familienrechtlicher Begutachtung relevant sein könnten. Hierzu zählen, angelehnt an (1), vor allem die unter „Forschung in der Sozialen Arbeit“ formulierten Inhalte, die neben Grundlagen empirischer Sozialforschung auch Aspekte der Untersuchungsplanung (zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung) auch umfangreiche Kenntnisse zu verschiedenen Erhebungsinstrumenten sowohl qualitativer als auch quantitativer Art aufzählt (ebd. S. 8 u. 9). Hinzu kommen noch wissenschaftstheoretische Fragestellungen, die unter „Fachwissenschaftlichen Grundlagen Sozialer Arbeit“ (ebd. S. 5) aufgeführt werden.

Mit Blick auf rechtliche Grundlagen (2), werden in den Studienbereichen „Normative Grundlagen Sozialer Arbeit“ und „Entstehung, Wandel und aktive Veränderung der gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit“ sowohl Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit (beispielhaft aufgeführt: „Arbeits-, Familien-, Sozial- und Verwaltungsrecht; ebd. S. 6) als Sozialgesetzgebung im Vergleich (ebd. S. 7) angegeben. Die erstgenannten rechtlichen Grundlagen sollen zudem zur „Beurteilung von sozial und kulturell problematischen Sachverhalten“ dienen.

In Bezug auf psychologische Grundlagen (3) lassen sich im Bereich „Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen der Sozialen Arbeit“ umfangreiche Inhalte fin-

10 Im Rahmen der Betrachtung und der, wie sich im weiteren Verlauf zeigen wird, recht breiten Formulierungen von Studieninhalten sowohl im Kerncurriculum als auch in Modulhandbüchern von Studiengängen Sozialer Arbeit, werden die Kategorien hier breit angelegt.

den. Hierzu gehören entwicklungspsychologische Aspekte („Prozesse und Probleme des Aufwachsens und Lernens, der Entwicklung und der Lebensführung“ [ebd. S. 6]) als auch „Soziale, psychosoziale und biopsychosoziale Probleme“ (ebd. S. 6) im Rahmen verschiedener Erklärungsmodelle.

Mit Blick auf das Hinwirken auf Einvernehmen (4) lassen sich vor allem im Rahmen der „Handlungstheorien/ Methoden Sozialer Arbeit“ relevante Aspekte ausmachen. Hierzu zählen vor allem „spezielle Handlungstheorien/ -methoden für spezielle Probleme zur direkten und indirekten psychosozialen, sozialen und kulturellen Arbeit mit Individuen, Familien, Kleingruppen...“ (ebd. S. 7).

Für die eher speziellen Bereiche 5 und 6 lassen sich keine spezifischen Kompetenzen ausmachen (ebd.). Es zeigt sich, dass aus theoretischer Perspektive durchaus vielfältige Studieninhalte auszumachen sind, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter adäquat auf eine spätere gutachterliche Tätigkeit vorqualifizieren können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber noch anzumerken, dass das Kerncurriculum Soziale Arbeit die aufgezählten Studieninhalte nicht nach Bachelor-, Master- oder Promotionsstudium differenziert.

Zudem ergeben sich so allerdings recht große Gestaltungsspielräume, die Hochschulen in Bezug auf die Akkreditierung der von ihnen angebotenen Studiengänge haben.

Aus diesem Grund basiert die folgende Analyse auch auf der exemplarischen Auswertung konkreter Studiengänge an verschiedenen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Die Untersuchung bezieht nur Bachelorstudiengänge mit ein, da Masterstudiengänge an Fachbereichen bzw. Fakultäten mit Bachelor Sozialer Arbeit nicht selten spezifische andere Bezeichnungen und vertiefende Schwerpunkte haben (siehe auch Kerncurriculum). Somit ist einerseits schwer zu entscheiden, inwiefern hier ein „originärer“ Masterstudiengang Sozialer Arbeit vorliegt und andererseits die Analyse durch die größere Pluralität deutlich erschwert und verwässert worden wäre. Für einen Überblick der grundständigen Umsetzung der oben genannten Rahmen sind die Bachelorstudiengänge zunächst ausreichend. Einbezogen wurden dabei exemplarisch die in Tabelle 16 aufgeführten Studiengänge.

Tabelle 2: Übersicht der betrachteten Studiengänge.

Hochschule	Name des Studiengangs
Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe Bochum	Soziale Arbeit
Fachhochschule Bielefeld	Soziale Arbeit
Fachhochschule der Diakonie Bielefeld	Soziale Arbeit
Fachhochschule Dortmund	Soziale Arbeit
Fachhochschule Münster	Soziale Arbeit
Fachhochschule Münster	Soziale Arbeit berufsbegleitend – BASA online
FHM Fachhochschule des Mittelstands	Sozialpädagogik & Management
Fliedner Fachhochschule Düsseldorf	Soziale Arbeit
FMH Hochschule des Mittelstands	Soziale Arbeit & Management
Hochschule Niederrhein	Soziale Arbeit
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (Aachen, Köln, Münster und Paderborn)	Soziale Arbeit
SRH Hochschule für Logistik und Wirtschaft Hamm	Soziale Arbeit
SRH Hochschule für Logistik und Wirtschaft Hamm	Soziale Arbeit berufsbegleitend
TH Köln (Technische Hochschule Köln)	Soziale Arbeit
Universität Duisburg- Essen; Campus Essen	Soziale Arbeit
Universität Siegen	Soziale Arbeit

Die Schwierigkeit der vergleichenden Betrachtung, weshalb hier auch nur ein grober Überblick gegeben werden kann, bestand in der unterschiedlichen Verwendung und Interpretation von Begriffen.

Wenig überraschend ist der Eindruck, dass die Inhalte der Studiengänge sehr unterschiedlich sind und in Hinblick auf die Frage nach Bezügen zur späteren Zusatzqualifikation schwer einzuordnen sind. So bietet die Fachhochschule Bielefeld zum Beispiel im Modul „Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“ Zivilrecht, insbesondere Familien- Vertragsrecht mit 15 ECTS an (s. Fachhochschule Bielefeld, 2013). Die Fachhochschule Dortmund bietet im Modul „Rechtswissenschaften und Verwaltung“ Jugendstrafrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Sozialrecht und Familienrecht mit 12 ECTS Points an (s. Fachhochschule Dortmund, 2016).

Vor diesem Hintergrund leuchtet ein, dass hier einerseits nur vage Aussagen zur „realen“ Qualifikation von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern auf Bachelor-Niveau gemacht werden können. Gleichermassen wird deutlich, vor welcher Schwierigkeit Anbieterinnen und Anbieter von Zusatzqualifikationen mit Blick auf die Gestaltung der Inhalte der jeweiligen Programme stehen.

Trotz dieser Umstände lassen sich einige Aussagen in Form von Eindrücken festhalten, die zumindest als tentative Hinweise mit Blick auf die Frage der festzulegenden Inhalte in Zusatz- oder Weiterbildungen und deren Umfang dienen können.

Es zeigt sich, dass in allen Studiengängen sowohl Kenntnisse im Bereich des Rechts (2) sowie der Psychologie (3; z. B. Entwicklungspsychologie) vermittelt werden. Hierbei schwanken die vergebenen Credit-Points zwischen 12 (z. B. Hochschule Niederrhein) und 36 CP (Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe) im Bereich rechtlicher Grundlagen.

Im Gebiet der psychologischen Grundlagen liegen die vergebenen Credit-Points zwischen 9 (Hochschule Niederrhein) und 25 CP (Fachhochschule Münster).

Zudem sind Forschungsmethoden (1; Untersuchungsmethoden, teilweise auch Diagnostik [z. B. Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe]) offenbar auch Teil vieler Bachelorstudiengänge Sozialer Arbeit. Die vergebenen Credit-Points liegen hier zwischen 6 (Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen) und 30 CP (Fachhochschule Bielefeld). Im weiteren Verlauf der Diskussion besteht die Herausforderung also darin, präzise zu bestimmen, inwiefern die Absolventinnen und Absolventen hier tatsächlich Kenntnisse der psychologischen Diagnostik erwerben.

Aspekte der Gestaltung eines Gutachtens (5) sowie der Kommunikation mit dem Gericht (6) lassen sich ebenso vereinzelt entdecken (Hochschule Niederrhein sowie Fachhochschule Münster), sind aber nicht die Regel.

Was den Bereich des Hinwirkens auf Einvernehmen (4) und damit die oben vorgenommene Verknüpfung mit Methoden der Sozialen Arbeit betrifft, kann hier keine Angabe gemacht werden, da die Modulbezeichnungen und die aufgeführten Inhalte zu unterschiedlich sind, um eine sinnvolle Zuordnung zu ermöglichen. Vielmehr scheint hier eine Aufgabe für die Fachverbände und anknüpfende Auseinandersetzungen darin zu liegen, die sozialpädagogischen Kompetenzen und damit verbundenen Studieninhalte im Zuge dieser Anforderung zu präzisieren.

Insgesamt lässt sich also festhalten, dass das Kercurriculum Soziale Arbeit durchaus Studienbereiche formuliert, die sich in der Umsetzung im Rahmen der Bachelor-Studiengänge wiederfinden lassen. Die genaue Qualität dieser Inhalte lässt sich hier nicht prüfen.

5. Forensische Soziale Arbeit und familienrechtliche sozialpädagogische Begutachtung an Hochschulen/ Universitäten und die Verankerung in den Berufsverbänden der Sozialen Arbeit

In Deutschland kann man an über 50 verschiedenen Standorten an Hochschulen und Universitäten Soziale Arbeit studieren. Nach Recherchelage dieses Beitrages scheinen

aber keinerlei Professuren mit einem eindeutigen Bezug zur Forensischen Sozialen Arbeit oder einer familienrechtlichen Begutachtung an deutschen Hochschulen zu existieren. Damit besteht derzeit – im Unterschied zu Medizin und Psychologie – keine wissenschaftliche Anbindung einer Sachverständigkeit der Profession Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik im Hochschulbereich. Ebenfalls führt die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (www.dgsa.de) keine inhaltlich vergleichbare Sektion auf. Es bestehen die Sektionen „Forschung“, „Gemeinwesenarbeit“, „Klinische Sozialarbeit“, „Theorie und Wissenschaft“ sowie „Politik Sozialer Arbeit“. Vermutlich ließe sich die Sachverständigkeit am ehesten der Sektion „Klinische Sozialarbeit“ zuordnen, allerdings werden familienrechtliche Aspekte und die Begutachtung dort bislang nicht explizit benannt (vgl. <https://www.dgsa.de/sektionen/klinische-sozialarbeit/>). Der Internetpräsenz des Deutschen Berufsverbands für Soziale Arbeit sind keine spezifischen Sektionen oder Fachgruppen zu entnehmen (www.dbsh.de). Beide Verbände bieten Weiterbildungen, Tagungen und Kongresse an, die jedoch keinen Bezug zu den Tätigkeiten nach dem § 163 Abs. 1 FamFG aufweisen. Ebenso bestehen keine Register von Fachpersonen im familienrechtlich relevanten Tätigkeitsbereich. Damit lässt sich abschließend festhalten, dass im Gegensatz zu den zuvor skizzierten Berufsgruppen der Medizin, der Psychologie und der Psychotherapie bislang für die Soziale Arbeit weder eine wissenschaftliche Verankerung an Hochschulen noch eine strukturelle Anbindung bei den beiden Berufsverbänden existiert, welche für die Qualitätssicherung und die Herstellung von Qualifikationsstandards einer Sachverständigkeit grundlegend sind.

6. Fazit und Forderungen an Qualitäts- und Qualifikationsstandards

Aus der inhaltlich-fachlichen Analyse der internen Ausbildungs- und Studienstruktur sowie dem dargestellten heterogenen Selbstverständnis lässt sich aus dem Vergleich mit den Professionen der Medizin (Psychiatrie), Psychologie und Psychologische Psychotherapie Folgendes für die Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik ableiten und fordern:

- Sachverständige aus dem Bereich Sozialpädagogik/ Pädagogik sollten mindestens einen Masterabschluss in Ihrem Fach als berufliche Grundqualifikation aufweisen.
- Darauf aufbauend, sollte die im Gesetzestext genannte Zusatzqualifikation mind. 150 Stunden (da nur eine Qualifikation für die Tätigkeit im Rahmen des FamFG angestrebt wird) als postgraduale Weiterbildung umfassen. Dabei sollten neben theoretisch-methodischen Inhalten auch diagnostische und empirische Aspekte vermittelt werden.
- Diese Fortbildungen/ Zusatzqualifikationen sollten inhaltlich-fachlich auf der Basis der Qualifikationskriterien und Anforderungen der benachbarten Disziplinen beruhen (Qualitätsrahmen FamFG).
- Zusätzlich sollten mind. acht supervidierte Gutachten eigenständig erstellt werden.
- Eine fortlaufende Supervision und Weiterbildung der sozialpädagogischen Sachverständigen muss sichergestellt werden.

- Die Fachverbände der Sozialen Arbeit sollten spezifische Gremien, Fortbildungen und Zertifizierungen vornehmen bzw. entsprechende Strukturen schaffen.
- Innerhalb der Hochschulen und Universitäten müssen Professuren für die sozial-pädagogische Begutachtung im FamFG eingerichtet werden. Diese Stellen müssen den Transfer zwischen Forschung, Wissenschaft und Praxis herstellen.

Wie die Betrachtung der theoretischen Kenntnisse von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vor dem Hintergrund des beruflichen Selbstverständnisses der Sozialen Arbeit (soweit diese Aussage überhaupt zulässig ist), dem Qualifikationsrahmen Sozialer Arbeit (Schäfer & Bartosch, 2016) und der Untersuchung der praktischen Umsetzung auf Ebene der Modulbeschreibungen aktueller Bachelor-Studiengänge zeigt, ist eine generelle Aussage zu notwendigen Zusatzqualifikationen aufgrund der auf allen Ebenen vorzufindenden Heterogenität schwierig zu tätigen. Die Idee, durch Operationalisierung von Wissen und Kompetenzen durch Credits, entsprechend der Bologna-Reform und die oben genannten Spielräume der Hochschulen erzeugen eine Realität, die anknüpfende Angebote auf Basis der in den grundlegenden Studiengängen erworbenen Credits inhaltlich anschlussfähig zu gestalten erleichtern soll, dieses Ziel aber, wie oben aufgezeigt, nicht erreichen kann. Soweit eine Erkenntnis, die zunächst wenig Neues bietet, aber zeigt, wie wichtig interdisziplinäre Standards für dieses Vorhaben sind.

Mit Blick auf Ressourcen, die Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen Sozialer Arbeit auf gutachtliche Tätigkeiten mitbringen, stechen auf empirischer Ebene vor allem ausgewählte psychologische und rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse im Bereich von Forschungs- und Untersuchungsmethoden heraus.

Eine zentrale Chance der Sozialen Arbeit, sich im Bereich der gutachterlichen Tätigkeit zu profilieren, liegt im Bereich der Methoden Sozialer Arbeit und deren Anwendung im Zuge des Hinwirkens auf Einvernehmen. Dementsprechend liegt es nun bei der Sozialen Arbeit und ihren Fachverbänden Qualifikations- und Qualitätsstandards, sowohl mit Blick auf Kompetenzen der Gutachterinnen und Gutachter wie auch Ausbildungsvorschriften auszuarbeiten. Insbesondere vor dem Hintergrund der Idee der Menschenrechtsprofession formuliert die Soziale Arbeit eine Selbstverpflichtung, der hier in Bezug auf die zentrale Frage des Kindeswohls Rechnung zu tragen ist. Am Ende steht nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Soziale Arbeit und ihr eigenes Profil einiges auf dem Spiel.

Literaturverzeichnis

- Balloff, R. (2015). Anmerkungen zum Referentenentwurf und Regierungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz zum 29.5.2015 zur Frage der Änderung des 163 As. 1 FamFG. *Rechtspsychologie*, 1, 182-188.
- Balloff, R. (2016). Neues Sachverständigenrecht. *Rechtspsychologie*, 2, 536-538: DOI: 10.5771/2365-1083-2016-4-535
- Balloff, R. (2018). Kinder vor dem Familiengericht. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

ORIGINALBEITRAG

- Habermann, N. & Köhler, D. (2012). Rechtspsychologie und Forensische Soziale Arbeit: Zwei neue Masterstudiengänge der SRH Hochschule Heidelberg. *Forum Kriminalprävention*, 4, 54-58.
- Köhler, D. (2014). Rechtspsychologie. Stuttgart: Kohlhammer.
- Köhler, D. & Scharmach, K. (2013). Zur Geschichte der Rechtspsychologie am Beispiel der Sektion Rechtspsychologie des BDP. *Praxis der Rechtspsychologie*, 2, 455-468.
- Salzgeber, J. (2015). Familienpsychologische Gutachten. München: C.H. Beck.
- Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. (2015). Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kinderschaftsrecht. Abgerufen von https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Bartosch, U., Maile, A., & Speth, C. (2006). Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb). Version 4.0. Gehalten auf der Fachbereichstag Soziale Arbeit, Berlin.
- Böhnisch, L. (1982). *Der Sozialstaat und seine Pädagogik: sozialpolitische Anleitungen zur Sozialarbeit*. Neuwied: Luchterhand.
- Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. (DGPPN). (2018). DGPPN-Zertifikat „Forensische Psychiatrie“. Abgerufen von <https://www.dgppn.de/mitglieder/zertifizierungen/forensische-psychiatrie.html>
- Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit. (2016). Kerncurriculum Soziale Arbeit. Eine Positionierung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. Gehalten auf der Fachbereichstag Soziale Arbeit. Abgerufen von https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/DGSA_Kerncurriculum_final.pdf
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (2016). Deutsche Fassung. Abgestimmte deutsche Übersetzung des DBSH mit dem Fachbereichstag Sozialer Arbeit. Abgerufen 1. November 2018, von https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_02.pdf
- Engelke, E., Borrmann, S., & Spatscheck, C. (2014). *Theorien der Sozialen Arbeit: eine Einführung* (6., überarb. und erw. Aufl). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Engelke, E., Spatscheck, C., & Borrmann, S. (2016). *Die Wissenschaft Soziale Arbeit: Werdegang und Grundlagen* (4., überarbeitete und erweiterte Auflage). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Fachhochschule Bielefeld. (2013). Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BPO – SoA) an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 25.7.2013. Abgerufen von https://www.fh-bielefeld.de/multimedia/Hochschulverwaltung/Dezernat+II/StudServ/Pr%C3%BCfungsangelegenheiten/Studiengangs_Downloads/Soziale+Arbeit+_+SOA/Pr%C3%BCfungsordnung+Bachelor+Soziale+Arbeit+Version+13.pdf

Fachhochschule Dortmund. (2016). Modulhandbuch des Bachelor – Studiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund im Fach-bereich Angewandte Sozialwissenschaften. Abgerufen von https://www.fh-dortmund.de/de/fb/8/bachelor2/Modulbeschreibungen_BA_1_2_Soziale_Arbeit_Stand25.4.2016.pdf

Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen. (2016). Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen in der Fassung vom 1.12.2016. Abgerufen von https://zwpd.transmit.de/images/zwpd/dienstleistungen/rechtspsychologie/wbo_2017-06-30.pdf

Füssenhäuser, C. (2010). Die Identität Sozialer Arbeit in Theoriebildung und Ausbildung. *Neue Praxis, Sonderheft 10*, 114–117.

Hamburger, F. (2012). *Einführung in die Sozialpädagogik* (3., aktualisierte Aufl). Stuttgart: Kohlhammer.

Hering, S., & Münchmeier, R. (2014). *Geschichte der Sozialen Arbeit: eine Einführung* (5., überarb. Aufl). Weinheim: Beltz Juventa.

Hochschulrektorenkonferenz, & Kultusministerkonferenz. (2017). Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Gehalten auf der Kultusministerkonferenz. Abgerufen von https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf

Internation Federation of Social Work. (2014). Global Definition of Social Work. Abgerufen von <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>

Psychotherapeutenkammer NRW. (2010). Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht. Abgerufen 1. November 2018, von https://www.ptk-nrw.de/fileadmin/user_upload/pdf/Aktuelle_Informationen/2011/04_2011/Sachverst%C3%A4ndigenliste_Straf/VwV__Liste_StrafR__StrafvollstrR_.pdf

Rauschenbach, T., & Züchner, I. (2012). Thoerien der Sozialen Arbeit. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit: ein einführendes Handbuch* (4. Auflage, S. 151–173). Wiesbaden: VS Verlag.

Richter, I. (2010). Gewährleistet die Verfassung die Entwicklung von Identität durch Soziale Arbeit? *Neue Praxis, Sonderheft 10*, 20–25.

Saß, H. (2000). Mitteilungen. *Der Nervenarzt*, 71(9), 763–766. <https://doi.org/10.1007/s001150050663>

Schäfer, P., & Bartosch, U. (2016). Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb). Version 6.0. Gehalten auf der Fachbereichstag Soziale Arbeit, Würzburg. Abgerufen von http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/QR_SozArb_Version_6.0.pdf

Thiersch, H. (2014). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit: Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel* (9. Auflage). Weinheim Basel: Beltz Juventa.

von Spiegel, H. (2018). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis* (6. durchges. Auflage, bearbeitete Ausgabe). Stuttgart: UTB.

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (2016). Zum Begriff der psychologischen und psychotherapeutischen Berufsqualifikation in § 163 Absatz 1 FamFG. Aktenzeichen: WD 7 – 3000 – 163/16. Abschluss der Arbeit: 11. November 2016. Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

Kontaktadresse

Jan Josupeit, M. A. (Geb. Vetter)
Hochschule Düsseldorf
Münsterstr. 156
40476 Düsseldorf
Raum 03.2.015
Tel. +49 (0)211 4351-3436
jan.josupeit@hs-duesseldorf.de

Prof. Dr. Janet Kursawe
Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- Protestant University of Applied Sciences -
Fachbereich Soziale Arbeit
Immanuel-Kant-Straße 18-20
D-44803 Bochum
E-Mail: kursawe@evh-bochum.de

Prof. Dr. Denis Köhler
Hochschule Düsseldorf
Münsterstr. 156
40476 Düsseldorf
Raum 03.2.020
Tel. +49 (0)211 4351-3338
denis.koehler@hs-duesseldorf.de